



Brüssel, den 11. Dezember 2018
(OR. en)

13304/18
COR 2

AGRI 490
AGRIORG 89
AGRIFIN 111
DELACT 137

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 8752 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 10.12.2018 der Delegierten Verordnung (EU) [C(2018) 6622] der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8752 final.

Anl.: C(2018) 8752 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2018
C(2018) 8752 final

BERICHTIGUNG

vom 10.12.2018

der Delegierten Verordnung (EU) [C(2018) 6622] der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) [C(2018) 6622] der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikation, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

Artikel 62:

anstatt:

„Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

muss es heißen:

„Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“